hat, so giebt er dadurch schon die Bürgschaft, er werde sich auch länger ernähren können, ohne der Armenkasse zur Last zu fallen. Ich müßte mich also, im Falle der Vorschlag der Deputation nicht angenommen wird, lediglich für den Gesetzentwurf aussprechen.

Abg. v. Mayer: Ich werde mir nur einige wenige Worte erlauben, um das, was ich zu sagen habe, zu begründen. Ich habe gegen das Amendement, was ich vorgeschlagen, mehrere Aeußerungen gehört, welche nicht recht auf den Grund gehen. Man hat gesagt, es würde dadurch erklärt, daß der Gemeinde das Recht zustehe, jemanden zu verwehren, daß er unter ihr seinen Wohnsitz aufschlage. Das ist nicht so; denn es war nicht von dem Wohnsitze, sondern von der Ansässigmachung die Rede. Es wurde ferner gesagt, es würde dahin kommen, daß der, welcher sich ansässig machen wolle, mit dem chapeau bas unterm Arme bei dem Rathe und den Stadtverordneten herum gehen müsse. Das ist auch nicht der Fall, und einmal will ich mich auf diesen Ausdruck gar nicht einlassen, dann soll aber auch nur vom Gemeinderathe die Erlaubniß gegeben werden. Was mich dazu bewogen hat, war die Erfahrung, die jetzt schon besteht; es besteht dieses Recht factisch. Ich habe häufig in den Verhandlungen der Dresdner Communrepräsentanten gelesen, daß darüber eine Frage entstand, ob man jemanden das Bürgerrecht ertheilen wolle. Man hat anderwärts in vielen Landgemeinden, von Seiten des Gerichtsherrn oder der Gerichtsobrigkeit sehr oft die Gemeinde gefragt, ob sie für thunlich halte, den Mann aufzunehmen. Es ist aber sehr scharfsinnig noch von einem andern Abgeordneten, und mir dünkt, sehr richtig bemerkt worden, daß im Ganzen genommen, das Princip, welches ich aufgestellt habe, mit dem der Deputation zusammenfalle. Das ist ganz richtig; aber wenn es bei dem Deputationsgutachten bleibt, so wird es dahin kommen, daß sich Niemand mehr an einen Ort wenden kann, wenn er nicht zugleich das Ansässigkeitsrecht erlangt; denn er kann doch unmöglich Zeit seines Lebens zu den Abgaben beisteuern ꝛc., wenn er sich dieß nicht zur Bedingung macht. Wenn die Ansässigmachung aus dem Gesetze verbannt werden soll, so weiß ich nicht, was man sich unter einer Gemeinde denken soll. Eine Gemeinde besteht doch offenbar aus denjenigen, welche sich einen bleibenden Wohnsitz durch Ankauf eines in Privateigenthum gebrachten Eigenthums verschafft haben. Wenn das aufgehoben werden soll, und es soll ein solcher nicht mehr Mitglied der Gemeinde werden, oder nur ein halbes Mitglied der Gemeinde, so vernichten wir den ganzen Begriff, welchen wir von einer Gemeinde bis diesen Augenblick haben mußten. Wenn man angeführt hat, es könne bei der Ansässigmachung leicht ein Zweifel eintreten, welcher Ort das Heimathsrecht begründe, wenn jemand an mehreren Orten ansässig sei; nun da glaube ich, beugt der Gesetzentwurf vor; denn dieser hat auf den Wohnsitz mit Bezug genommen, und es würde also kein Zweifel darüber obwalten können. Wenn eine dergestaltige Freiheit bei der Ansässigmachung und Gewinnung des Bürgerrechts stattfinden soll, daß keine Einwilligung von Seiten der Gemeinde mehr erforderlich sei, so muß ich gestehen, daß wir dann mit der Armenversorgung mit ungeheuern Schritten vorwärts gehen; denn dadurch werfen Sie das Princip der Localarmenversorgung um. Steht der Grundsatz fest, daß jeder im Lande herumziehen und sich überall ansässig machen kann, ohne daß die Gemeinde gefragt wird, so muß der Staat die Armen versorgen; denn das Princip des Geburtsortes hört dann auf, das Princip der Gemeinde-Armenversorgung beruht auf dem Gemeindeverband; diesen zerreißt man aber, wenn das stattfinden soll, daß die Gemeinde nicht mehr gefragt wird. Daher glaube ich, daß der von mir angeführte Grund, wenn er gleich viele Gegner hat, sehr rationell sei, ich nehme aber deswegen das Amendement zurück, weil sich so viele dagegen ausgesprochen haben, und gehe mit um so größerem Vertrauen auf den Gesetzwurf über, weil ich in ihm alle die angeregten Bedenken beseitigt finde, und bin davon um so mehr überzeugt worden, als das letzte Amendement die Sache nicht erledigt hat. Es ist von einem Abgeordneten bemerkt worden, daß doch irgend eine Zeit zu bestimmen sei, und ich finde das wohl auch. Um eben die Härte zu beseitigen, hat die Regierung diesen Zeitraum festgesetzt und ich glaube daher, daß der Gesetzentwurf dem Zwecke entspräche.

Abg. Sachße: Ich bitte nur um Auskunft über meine vorige Frage, ob in Bezug auf die Ansässigmachung innerhalb der 5 Jahre die Ausweisung noch stattfinden könne?

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Allerdings würde der, welcher das Heimathsrecht noch nicht erlangt hat, ausgewiesen werden können.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Ich kann mich von der Meinung nicht trennen, daß es am Besten wäre, wenn man weder Ansässigkeit, noch Bürgerrecht zur Begründung des Heimathsrechts für hinlänglich erklärte. Macht man einmal die Ansässigkeit zur Bedingung, so sehe ich nicht ein, wie man einer Gemeinde das Recht versagen könne, sich einer solchen Ansässigmachung entgegen zu stellen. Ich muß gestehen, daß ich mich immer empört habe, wenn einem sächsischen Staatsbürger Hindernisse in den Weg gelegt werden, wenn er seine Nahrung sucht; zu dieser gehört auch die Ansässigmachung. Ich will annehmen, er will einen Handel treiben, oder eine andere Profession, er muß ein Haus dazu haben, und nun will man ihm das Mittel nehmen, sich auf diese Art zu nähren. Ich glaube, der sächsische Staatsbürger muß sich überall nähren können, wo er Gelegenheit dazu findet. Hierzu kommt, daß der, welcher ein Haus besitzt, so zu sagen, in der freien Verfügung seines Eigenthums gehemmt wird; er kann es nicht frei verkaufen, und wird bei dem Verkaufe verlieren. Es ist mir öfter der Fall vorgekommen, daß, wenn ein solches Haus verkauft wird, Einwendungen gemacht werden, und verlangt wird, er solle einen Theil davon deponiren, damit die Gemeinde sicher sei, daß sie ihn nicht künftig ernähren müsse; denn wenn er einmal fünf Jahre ansässig ist, was will man machen? Ihn herauszuweisen und ihn zu zwingen, das Eigenthum zu verkaufen, da würde man ihn verkürzen, und es bleibt also nichts übrig, als ihn im Verarmungsfalle zu behalten.

Abg. Axt: Ich habe mich im Laufe der Discussion überzeugt, daß es unmöglich ist, die Ansässigkeit ganz zu entfernen; allein ich kann mich mit dem Amendement des Secr. Richter

SLUB
Wir führen Wissen.